



**GEMEINDE  
CHURWALDEN**

# **Disziplinarordnung**

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>II. Schulbetrieb</b>	<b>1</b>
<b>III. Freizeit</b>	<b>2</b>
<b>IV. Absenzen, vorzeitige Schulaustritte</b>	<b>2</b>
<b>V. Disziplinarwesen</b>	<b>2</b>
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>

## Disziplinarordnung der Schulen Churwalden

### Gleichstellung der Geschlechter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendete Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

#### I. Allgemeines

##### Art. 1

Der Schulrat der Schulen Churwalden erlässt gestützt auf das kantonale Schulgesetz und auf die Schulordnung der Gemeinde Churwalden nachfolgende Disziplinarordnung.

Rechtliche Grundlagen

##### Art. 2

Die Gültigkeit dieser Disziplinarordnung erstreckt sich auf sämtliche Schüler der öffentlichen Schule der politischen Gemeinde Churwalden.

Gültigkeit

##### Art. 3

Die Disziplinarordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes.

Zweck

#### II. Schulbetrieb

##### Art. 4

Die Schule erwartet von den Schülern rücksichtsvolles und höfliches Benehmen.

Benehmen

##### Art. 5

Das Rauchen, der Konsum von alkoholischen Getränken und die Einnahme von anderen Suchtmitteln sowie deren Handel sind verboten.

Suchtmittel

##### Art. 6

Während der Schulzeit, inklusive Pausen, müssen elektronische Geräte ausgeschaltet und versorgt sein.

Elektronische Geräte

Wird ein Gerät oder Gegenstand auf Grund der Regeln im Schulhaus eingezogen oder verbotene Aktivitäten auf einem Gerät vermutet, kann das Gerät von der Schulleitung bis zu zwei Wochen einbehalten werden, um zusammen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten die Sachlage zu klären. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

##### Art. 7

Für den Schulbetrieb besteht eine separate Hausordnung. Sie unterliegt der Genehmigung durch die Schulleitung.

Hausordnung

Die Schüler haben zu den Einrichtungen, Räumlichkeiten und Aussenanlagen Sorge zu tragen sowie auf Sauberkeit zu achten. Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern der schuldigen Kinder.

##### Art. 8

Die Schulzeiten sind pünktlich einzuhalten. In der Pause halten sich die Schüler im Freien auf. Sie werden durch die Lehrpersonen beaufsichtigt und dürfen das Schulareal nicht verlassen.

Schulzeit; Pause

Zu widerhandlungen werden durch den Klassenlehrer geahndet.

##### Art. 9

Diese Disziplinarordnung gilt auch sinngemäss für den durch die Schule organisierten Schülertransport.

Schülertransport

##### Art. 10

Der ordentliche Schulweg wird in der Hausordnung geregelt.

Schulweg

### III. Freizeit

#### Art. 11

Es gelten sinngemäss die Art. 4 und 5 (Benehmen, Suchtmittel).

Allgemeines  
Verhalten

#### Art. 12

Ausserhalb der Schulzeiten sind grundsätzlich die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Schule erwartet, dass die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten ihrer Obhut- und Aufsichtspflicht nachkommen.

Aufsichtspflicht der  
Eltern / Erziehungs-  
berechtigten

#### Art. 13

Es ist dem Verantwortungsbewusstsein der Eltern überlassen, ihren Kindern ausnahmsweise den Besuch von kulturellen und sportlichen Anlässen oder die gelegentliche Mitwirkung bei solchen zu gestatten. Sie haben für eine entsprechende Erwachsenenbegleitung zu sorgen.

Anlässe

#### Art. 14

Die Zugehörigkeit zu Jugendorganisationen darf die Schulleistungen eines Schülers und den geordneten Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gelten diesbezüglich die Gesetze und Verordnungen des kantonalen Schulgesetzes. (Vereinszugehörigkeit)

Jugend-  
Organisationen

#### Art. 15

Das Kaufen, Aufbewahren und Herumreichen von Medien und Gegenständen, welche die Schuljugend in moralischer, sowie psychischer Hinsicht gefährden, sind verboten. Zuwiderhandlungen werden in der Hausordnung geregelt.

Jugendgefährdende  
Medien

### IV. Absenzen, vorzeitige Schulaustritte

#### Art. 16

Über jede Schulabsenz ist der Lehrperson eine von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene schriftliche Entschuldigung im Absenzenbüchlein abzugeben.

Absenzen

Ist eine Schulabsenz voraussehbar, so ist gemäss Schulordnung bei der zuständigen Stelle eine Bewilligung einzuholen.

#### Art. 17

Vorzeitige Schulaustritte sind in der kantonalen Schulverordnung Art. 10 geregelt. Schriftliche Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen so früh wie möglich dem Schulrat einzureichen.

Vorzeitige  
Schulaustritte

#### Art. 18

Zuwiderhandlungen gegen die in Art. 15 und 16 erwähnten Bestimmungen ahndet der Schulrat selbst oder er leitet sie gemäss kantonalem Schulgesetz an das Erziehungsdepartement weiter.

Zuwiderhand-  
lungen

### V. Disziplinarwesen

#### Art. 19

Die Jugendanwaltschaft ist gerichtliche Instanz für sämtliche Kinder in Bezug auf Straffälle gemäss dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem kantonalen Gesetz über die Strafrechtspflege.

Straffälle

#### Art. 20

Leichtere Disziplinarfälle, Verstösse gegen die Schul- und Disziplinarordnung behandelt die Lehrperson. Für schwerere Fälle ist die Schulleitung bzw. der Schulrat zuständig.

Zuständigkeit

#### Art. 21

Das rechtliche Gehör ist in jedem Fall zu gewährleisten.  
In schweren Fällen sind vor einer Entscheidung auch die Eltern anzuhören.

Rechtliches Gehör

**Art. 22**

Gegen fehlbare Schüler können folgende Massnahmen ausgesprochen werden:

Massnahmen

Durch die Lehrperson:

- erzieherische Massnahmen
- Schularrest bis zu einem halben Tag
- Überweisung an die Schulleitung bzw. den Schulrat

Durch die Schulleitung:

- schriftlicher Verweis
- besondere Strafarbeiten
- weitere geeignete Massnahmen

Arreststrafen dürfen nicht während der Mittagszeit, nach 18.00 Uhr und an Sonntagen angesetzt werden.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 23**

Die aktuelle Disziplinarordnung ist immer auf der Website der Schulen Churwalden zu finden.

Information

**Art. 24**

Diese Disziplinarordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Ordnungen.

Inkrafttreten

Churwalden, 15. Juni 2017

Für den Schulrat

Für die Schulleitung

Markus Roffler  
Präsident des Schulrates

Jürg Raschein  
Schulleiter